

Bezeichnung der Leistung:

A-07428-00	A19 Ersatzneubau Brücke im Zuge der K19 bei Prisannewitz
NOO-2026-0184	A19 Ersatzneubau Brücke im Zuge der K19 Prisannewitz_BÜ für Stahlbau und Korrosionsschutz

Vertragsbedingungen

I. Besondere Vertragsbedingungen

I.1 Termine und Fristen

1.1 Beginn der Ausführung: ☒ Spätestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung ☐ Frühestens am (Datum) ☐ Spätestens am (Datum) ☐
1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.: ☐ Spätestens Werktage nach ☐ Einzelfristen für 1.2.1 = spätestens Werktage nach 1.2.2 = spätestens Werktage nach 1.2.3 = spätestens Werktage nach 1.2.4 = spätestens Werktage nach 1.2.5 = spätestens Werktage nach 1.2.6 = spätestens Werktage nach 1.2.7 = spätestens Werktage nach 1.2.8 = spätestens Werktage nach 1.2.9 = spätestens Werktage nach 1.2.10 = spätestens Werktage nach ☐ sonstiges:
1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum: ☒ Spätestens 29.12.2027 (Datum) ☐ Einzelfristen für 1.3.1 = spätestens (Datum) 1.3.2 = spätestens (Datum) 1.3.3 = spätestens (Datum) 1.3.4 = spätestens (Datum) 1.3.5 = spätestens (Datum) 1.3.6 = spätestens (Datum) 1.3.7 = spätestens (Datum) 1.3.8 = spätestens (Datum) 1.3.9 = spätestens (Datum) 1.3.10 = spätestens (Datum) ☐ sonstiges:

I.2 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	2.000.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	2.000.000,00 EUR
Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.	

I.3 Ergänzende Vereinbarungen

- 1 Für die vereinbarten Leistungen werden fachlich verantwortlich eingesetzt:

Auftraggeber:

Tel.:

E-Mail:

Auftragnehmer:

Tel.:

E-Mail:

dessen Vertretung:

Tel.:

E-Mail:

- 2 Der Auftragnehmer hat sich vor Vertragsabschluss gründlich und ausführlich über die örtlichen und sonstigen preisbildenden Verhältnisse zu unterrichten.
- 3 Der Auftragnehmer schuldet alle Leistungen, die erforderlich sind, um das Werk entstehen zu lassen, einschließlich der in § 3 aufgeführten Leistungen.
- 4 Vor Beginn der Arbeiten hat der AN den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß AVB F-StB 2022, § 16 nachzuweisen.
- 5 Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist vom Auftragnehmer eine Bescheinigung der steuerlichen Unbedenklichkeit seines zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein.
- 6 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
- 7 Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 8 Aktive und im Ruhestand befindliche Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sowie "Schwarzarbeiter" dürfen bei der Ausführung dieses Vertrages nicht mitwirken.
9. **Für alle Rechnungen gilt:**

Schlussrechnungen sind als solche auszuweisen.

Mit jeder Rechnung sind dem Auftraggeber die Stundennachweise zu erbringen.

Bei der Rechnungslegung ist zu beachten, dass die tatsächlich erbrachten Leistungen durch eine tabellarische Auflistung nachzuweisen sind. Diese Aufteilung kann beispielsweise erfolgen:

- Name
- Datum
- Stunden

- Art der Leistung

Akzeptiert werden Rechnungen im XRechnungsformat, PDF-Rechnungen sowie Papierrechnungen.

Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung zwingend Folgendes einzutragen:

- SAP Bestellnummer
- Vertragsnummer

Die Rechnungsanschrift für Verträge im Namen der Autobahn GmbH lautet:

**An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf OT Stolpe**

Papierrechnungen sind an die o.g. Adressen zu adressieren.

Rechnungen per E-Mail senden Sie bitte im PDF an:
rechnungen-nl-no@autobahn.de

Ein PDF-Dokument darf nur aus einer Rechnung bestehen (1 zu 1-Beziehung).
In einer E-Mail darf nur eine PDF angehängt sein (1 zu 1-Beziehung).
Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt werden.
Übermittelte Rechnungen werden nur bei Verwendung dieser E-Mail-Adressen anerkannt.

Die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten. Sind dennoch weitere Informationen und Texte enthalten, werden diese vom Leistungsempfänger überlesen und gelten als nicht empfangen. Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs- oder Lesebestätigungen versendet.
Mahnungen senden sie an das Postfach: mahnungen-nl-no@autobahn.de

XRechnungen müssen auf das OZG-RE-Portal hochgeladen oder dort erzeugt werden.

Das OZG-RE-Portal ist erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de/portal#/Welcome>

Bitte verwenden Sie dabei folgende Angaben:

Leitweg-ID: 992-00133-64; Buchungskreis 1000 – Bei Verträgen im Namen von: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Nordost

Die rechtliche Grundlage dafür bildet die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO).

Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zum Thema XRechnung finden Sie unter <https://www.e-rechnung-bund.de/faq/xrechnung/>

Rechnungsmuster der Autobahn GmbH des Bundes stehen unter folgender URL zur Verfügung: <https://www.autobahn.de/vergabeplattform>
Soweit Rechnungen digital eingehen, bitten wir auf den zusätzlichen Versand von Papierrechnungen zu verzichten.

- 10 Mit Abnahme der vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung durch den Auftraggeber erfolgt die Begleichung der Schlussrechnung (Entrichtung der Vergütung nach § 641 BGB), welches gleichzeitig den Beginn der Verjährungsfrist nach BGB darstellt.
- 11 Vor Abschluss der jeweiligen vertraglich vereinbarten Leistung erfolgt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Detailabstimmung über den zu erbringenden Umfang.

I.4 Datenschutz

siehe Anlage "Datenschutzinformationen für die Erhebung personenbezogener Daten beim Vergabeverfahren"

II. Technische Vertragsbedingungen

II.1	☐	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)
II.2	☒	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.3	☒	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.4	☐	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung)
II.5	☐	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.6	☐	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.7	☐	Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2022 (TVB-Ingenieurvermessung)
II.8	☐	Technische Vertragsbedingungen für Prüfsachverständigenleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
II.9	☐	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2019 (TVB-Verkehrsuntersuchung)
II.10	☐	Technische Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung, Ausgabe 2021 (TVB-SiGeKo)
II.11	☒	Technische Vertragsbedingungen Nachtragsbearbeitung Autobahn Ausgabe 2020 (TVB-NA)
II.11	☐	
II.12	☐	
II.13	☐	

III. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB)

IV. Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit der BIM-Methodik

IV.1 Grundlagen der Projektabwicklung

- 1.1 Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit der BIM-Methodik“ enthalten in Ergänzung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ spezielle Vertragsbedingungen für Projektbeteiligte in Projekten, in denen das modellbasierte Arbeiten vertraglich vereinbart ist. BIM-Modelle in diesem Sinne sind dreidimensionale Datenmodelle eines Bauwerks oder Verkehrsweges, welche mit weiteren Daten verknüpft werden können.
- 1.2 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in vorrangiger Regelung zu § 2 AVB:
- 1 Die HVA F-StB Vertragsbedingungen
 - 2 Die Leistungsbeschreibung
 - 3 Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
 - 4 Die Auftraggeber-Informationen-Anforderungen (AIA)
 - 5 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB; hier abgekürzt: AVB)
 - 6 Der BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der letztgültigen Fassung
- 1.3 Alle Bestandteile des Vertrages sind als sinnvolles Ganzes auszulegen. Bei Abweichungen bzw. Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen und für eventuelle Vertragsauslegungen gilt die vorgenannte Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene, bei Fehlen einer spezielleren Beschreibung die höherwertige Ausführung maßgebend.

IV.2 Haftung

- 2.1 Der Auftragnehmer ist für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten Modelle und sonstigen Daten verantwortlich, auch für die von ihm eingesetzte Software und Hardware, soweit diese nicht durch den Auftraggeber vorgegeben wurde. Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Fachmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so ist er für diese verantwortlich, wie für selbst erstellte Informationen.
- 2.2 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während und nach der baulichen Ausführung innerhalb des Gewährleistungszeitraums die Nachbesserung mangelhafter BIM-Modelle und Daten verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche wegen eingetretener baulicher Mängel bleiben unberührt.

IV.3 Behinderung

Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, sind keine Behinderungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen.

IV.3 Urheberrechte

Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte schließen auch vom Auftragnehmer erzeugte BIM-Modelle in offenen und nativen Dateiformaten, sowie sonstige Daten mit ein. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau zu verwenden. Zu diesen Zwecken dürfen die Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.